

Günter Merz

## Von Kaisers „Gnaden“ – Geduldet, aber nicht gewollt

Adlergasse 10

Am 29. November 1780 starb Kaiserin Maria Theresia. Für religiöse Minderheiten war sie nicht die fürsorgliche Landesmutter, als die sie manchmal glorifiziert wird, sondern eine fanatische, unbarmherzige Herrscherin.<sup>1</sup> Mit ihrem Tod endete jene Epoche, in der Menschen in den habsburgischen Ländern aus religiösen Gründen verfolgt oder gewaltsam vertrieben wurden.

Ihr Sohn und Nachfolger Josef II. erließ in den folgenden Jahren mehrere „Toleranzpatente“, in denen er den Evangelischen, den Griechisch-Orthodoxen und den Juden Duldung gewährte.

Wie weit diese Duldung gehen durfte, war der Willkür, oder wie man damals sagte, der Gnade des Herrschers überlassen. Ziele der Toleranzgesetzgebung waren einsteils die Sicherung der Vormachtstellung der katholischen Kirche, anderenfalls aber auch, dass nicht-katholische Untertanen, die schon im Land lebten und aus wirtschaftlichen Gründen interessant waren, bleiben und damit zum Wohlstand des Landes beitragen durften.

Duldung hieß keineswegs Religionsfreiheit. Im Gegenteil: Das religiöse Leben dieser Minderheiten wurde stark eingeschränkt. Während z. B. den „Akatholiken“ (= Evangelischen) unter bestimmten Bedingungen erlaubt wurde, ein Bethaus zu errichten, das jedoch von außen nicht als solches erkennbar sein durfte – ohne Turm und Glocken –, wurden den Juden in Wien und Niederösterreich die Gründung einer Kultusgemeinde und der Bau einer Synagoge zunächst überhaupt nicht gestattet.<sup>2</sup> Erst 1826, 44 Jahre nach dem Toleranzpatent, konnte der Wiener Stadttempel eingeweiht werden. Auch er war noch, gemäß den diskriminierenden Bestimmungen der Toleranzzeit, von der Straße aus nicht erkennbar.

Ein wichtiges Ziel aller Toleranzpatente war, eine Vermehrung der nicht-katholischen Menschen zu verhindern. Im Toleranzpatent für die Wiener und Niederösterreichischen Juden von 1782 wird das ausdrücklich festgehalten.<sup>3</sup> Der Zuzug von Juden war unerwünscht. Ausnahmen wurden gemacht, wenn reiche jüdische Unter-

<sup>1</sup> Beispiele sind die Verfolgung in und die „Transmigration“ der Evangelischen aus den österreichischen Erbländern, besonders ab 1752 (vgl. Erich Buchinger, Die „Landler“ in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert [Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 31], München 1980), und Zwangsmassnahmen gegen die Juden in Böhmen ab 1744 (Karl Vöcelka, Maria Theresia und die Juden, in: DAVID – Jüdische Kulturzeitschrift [2017], Heft 113).

<sup>2</sup> Hannelore Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (Studien zu Politik und Verwaltung 108), Wien–Köln–Graz 2014, 27.

<sup>3</sup> Ebd., 28.

nehmer irgendwo in Niederösterreich eine Fabrik gründen wollten. Dann durften sie dorthin ziehen.

Die Willkür im Umgang mit Toleranz wird darin deutlich, dass es nicht ein Toleranzpatent für alle Juden in der Monarchie gab, sondern unterschiedliche Patente für viele der Kronländer, die auf die Situation der dort lebenden Juden abgestimmt waren.<sup>4</sup> In Ländern, in denen 1782 keine Juden lebten, gab es auch kein Toleranzpatent, weil ja der Zuzug von Juden nicht erwünscht war.

Das trifft auch auf Oberösterreich zu. Hier gab es um 1780 keine ansässigen Juden, weil die Gesetzeslage eine dauerhafte Ansiedlung nicht erlaubte.

1783 wurden die Jahrmärkte – neben anderen Städten auch in Linz – dahingehend geöffnet, dass auch Juden grundsätzlich daran teilnehmen durften. Belegt jedoch ist die häufige Teilnahme von Juden an den Märkten in Linz erst ab 1822.<sup>5</sup> Für diese Kaufleute, die vor allem aus Böhmen, Mähren oder Ungarn zu den Märkten nach Oberösterreich kamen, galt: Die Stadt Linz musste innerhalb von 24 Stunden und das Land Oberösterreich innerhalb von drei Tagen nach Ende des Marktes verlassen werden. Außerhalb der Marktzeiten durften sie sich in Linz nur 24 Stunden ohne „Aufenthaltsschein“ aufhalten. Ab 1824

konnten auf begründete Ansuchen und gegen Bezahlung „Aufenthaltsscheine“ erworben werden, die einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt gestatteten.<sup>6</sup>

Ob es damals während der Marktzeiten einen jüdischen Betraum in Linz gegeben hat, geht aus den erhaltenen Hinweisen nicht hervor. Denkbar ist es; wenn Juden sich aber im privaten Raum getroffen haben sollten, musste das gemeinsame Gebet jedenfalls heimlich stattgefunden haben.<sup>7</sup> Als Beispiel, wie mit privaten Versammlungen religiöser Minderheiten umgegangen wurde, kann die Geschichte der Evangelischen, denen auch bis 1840 in Linz der Bau eines Bethauses verweigert wurde, genannt werden. Sie hielten zwischen 1811 und 1826 gottesdienstliche Zusammenkünfte im Hinterzimmer eines Wirtshauses, später in einem Bauernhaus ab. Sobald die Behörden darauf aufmerksam wurden, mussten die Versammlungen unter Androhung polizeilicher Gewalt eingestellt werden.<sup>8</sup> Private Zusammenkünfte, auch aus religiösen Gründen, galten in der Ära Metternich als gefährlich.

Die Revolution von 1848 weckte große Hoffnungen, gerade auch unter den religiösen Minderheiten. Tatsächlich enthielten die revolutionären Verfassungsentwürfe die Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Ebd., 27.

<sup>5</sup> *Manfred Aigner*, Die Juden in Linz, in: DAVID – Jüdische Kulturzeitschrift 6 (1994), Heft 23, 5–12, hier 6.

<sup>6</sup> *Gerhart Marckghott*, Fremde Mitbürger. Die Anfänge der israelitischen Kultusgemeinde Linz-Urfahr 1849–187, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1984 (1985), 285–309, hier 285; *Verena Wagner*, Jüdisches Leben in Linz 1849–1943. Bd. 1: Institutionen, Linz 2008, 40.

<sup>7</sup> Ein Hinweis auf solche Privatgottesdienste könnten die Aussagen der Vorsteher Gans und Sonnenschein von 1858 sein, wonach es „seit sehr vielen Jahren her zu den beiden Jahrmärkten eine israelitische Betstube ...“ gegeben habe. Zit. n. *Gerhart Marckghott*, Fremde Mitbürger (s. Anm. 6), 290.

<sup>8</sup> *Bernhard Franz Czerwenka*, Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich, Linz 1862, 26–27

<sup>9</sup> *Hannelore Burger*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden (s. Anm. 2), 60.

Aber die Revolution wurde niedergeschlagen, die Verfassung außer Kraft gesetzt und damit auch die Gleichstellung der religiösen Minderheiten zurückgenommen.

1849 wurden im Zuge der sogenannten oktroyierten Verfassung den Juden größere Rechte, vor allem die Niederlassungsfreiheit zugesagt. Das geschah wohl aus diplomatischer Rücksicht auf das Ausland.<sup>10</sup>

Obwohl ihnen seitens großer Teile der Bevölkerung Hass und Ablehnung entgegenschlugen und die Behörden ihnen mit Schikanen begegneten,<sup>11</sup> siedelten sich einige wenige jüdische Familien in Linz an.

Der erste ansässige Jude war Marcus Sonnenschein, der sich nach dem Ostermarkt 1849 in Linz niederließ und trotz massiven Widerstands der Behörden eine rituelle Garküche einrichtete.<sup>12</sup> Ihm folgten weitere Familien, sodass um 1858 bereits ca. 50 jüdische Familien in Linz wohnten. Dazu kamen jüdische Soldaten der Linzer Garnison.

1851 wurde noch im Zuge dieser relativ liberalen Phase nach der Revolution die Abhaltung von Privatgottesdiensten und die Anmietung eines Gottesdienstraumes bewilligt. Dabei handelte es sich wohl schon um das Lokal im Haus Adlergasse 10 (damals Haus Nr. 209), 1. Stock.<sup>13</sup> Die

Gründung einer Kultusgemeinde wurde allerdings verweigert.

Wenn Benedikt Schwager im Jahr 1927 Bethaus und Schule unter der Adresse Badgasse 6 erwähnt, meint er damit m. E. dieselben Räumlichkeiten. Denn bis 1869 hieß die heutige Adlergasse „Untere Badgasse“. Damals gab es noch keine an Straßen orientierten Hausnummern. Dass Schwager von Nr. 6 spricht, erklärt sich vielleicht dadurch, dass das Haus Adlergasse 10, wie aus einem alten Verzeichnis von 1834<sup>14</sup> hervorgeht, das dritte Haus in der Oberen Badgasse war, und es die Adressen Adlergasse 2 und 4 nie gegeben hat, was bis heute der Fall ist.<sup>15</sup>

Spätestens um 1853 kehrte Österreich wieder zum alten neoabsolutistischen System zurück. Erneut galt: Willkür, sogenannte „Gnade“. Die aufgezwungene Verfassung wurde außer Kraft gesetzt. Damit erlangten die alten Gesetze der Toleranzzeit, wonach Juden beispielsweise der Grunderwerb verboten war, wieder Gültigkeit. Da es für Oberösterreich kein Toleranzpatent gab, existierten keine Regelungen hinsichtlich der jüdischen Bewohnerinnen und Bewohner. Das erklärt die Willkür der Behörden im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung. Besonders zweifelte man daran, ob Juden überhaupt als

<sup>10</sup> Ebd., 65.

<sup>11</sup> Ausführlich bei *Gerhart Marckghott*, Fremde Mitbürger (s. Anm. 6), 286–287.

<sup>12</sup> Ebd., 287.

<sup>13</sup> Ebd., 290.

<sup>14</sup> Verzeichnis der in der k. k. Hauptstadt Linz und in den Vorstädten befindlichen Häuser ..., Linz 1834, digitalisiert: [https://books.google.at/books?id=mdfPAAAACAAJ&pg=PA1&lpg=PA1&dq=linz+hausnummern+einf%C3%BChrung&source=bl&ots=e\\_11a2wbHD&sig=x33k8WnrBicdffIK1pqxb\\_CN93w&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiG59PZ3NrcAhUFY1AKHTy6ClkQ6AEwAhoECAGQAQ#v=onepage&q=linz%20hausnummern%20einf%C3%BChrung&f=false](https://books.google.at/books?id=mdfPAAAACAAJ&pg=PA1&lpg=PA1&dq=linz+hausnummern+einf%C3%BChrung&source=bl&ots=e_11a2wbHD&sig=x33k8WnrBicdffIK1pqxb_CN93w&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiG59PZ3NrcAhUFY1AKHTy6ClkQ6AEwAhoECAGQAQ#v=onepage&q=linz%20hausnummern%20einf%C3%BChrung&f=false) [Abruf: 13.06.2019].

<sup>15</sup> Schwager dürfte seine Informationen über die Anfänge der Linzer Gemeinde vor allem aus mündlicher Überlieferung erhalten haben. So datiert er etwa die Ansiedlung Sonnenscheins „in den Fünfzigerjahren“. *Benedikt Schwager*, Die Jüdische Kultusgemeinde in Linz und ihr Tempel, Linz 1927, 39.

Staatsbürger anzusehen waren.<sup>16</sup> Praktisch ging man davon aus, dass sie keine waren, sie lediglich geduldet wurden. Das wiederum dürfte der Hauptgrund dafür gewesen sein, dass die Errichtung einer Kultusgemeinde, die ebenso als Standesamt staatsrechtliche Aufgaben gehabt hätte, entschieden abgelehnt wurde.

Auch die Errichtung eines jüdischen Friedhofs war nicht möglich, weil Juden keinen Grund erwerben durften. Selbst die im Jänner 1855 vom Gemeinderat genehmigte Errichtung eines jüdischen „Nothfriedhofes“ wurde nach vehementem Einspruch seitens der katholischen Kirche nicht umgesetzt.<sup>17</sup> Verstorbene Juden mussten nach Rosenberg (Rozemberk nad Vltavou) oder in andere Orte Böhmens gebracht und dort beerdigt werden.

Der Privatgottesdienst in der Adlergasse blieb hingegen geduldet. Unter strenger Polizeiaufsicht konnte dort unter Leitung des aus Böhmen stammenden Vorbeters David Kauder Gottesdienst gefeiert werden. Hierfür wies er eine Befähigung mittels Bestätigung seitens des Kreisrabbiners von Kalladei in Böhmen vor. Auch nahm er Beschneidungen vor, über die er ab 1857 ein Mohelbuch führte.<sup>18</sup> 1858 wird der Gottesdienst neuerlich durch die Stattthalterei „zeitweilig“ bewilligt.<sup>19</sup>

Ebenso durfte ein „Privat-Religionsunterricht“ unter dem aus Wien berufenen

Lehrer Markus Ottenfeld seit 1858 (Erlass der Stattthalterei vom 1. November 1858) stattfinden,<sup>20</sup> weshalb Benedikt Schwager 1927 von einem „Beträum“ und einer „Schule“<sup>21</sup> spricht. Allerdings erwies sich der Raum als viel zu klein. Die erste jüdische Trauung musste 1861 in einem Kaffeehaus stattfinden.<sup>22</sup>

Erst 1860 wurde den Juden durch kaiserliche Verordnung in der ganzen Monarchie der Grunderwerb wieder gestattet. In Oberösterreich ließ die Umsetzung noch auf sich warten. So konnte erst 1863 der langersehnte Friedhof angelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt aber war die Gemeinde schon in die Marienstraße umgezogen (1861).

**Der Autor:** Günter Merz, geb. 1958, ist evangelischer Religionslehrer an Höheren Schulen in Linz; seit rund 20 Jahren ist er ehrenamtlich als Diözesanbeauftragter für christlich-jüdischen Dialog der evangelischen Diözese Oberösterreich tätig und war Mitbegründer des Christlich-Jüdischen Komitees Oberösterreich; weiters befasst er sich mit der Erforschung der evangelischen Kirchengeschichte Oberösterreichs im Rahmen des Evangelischen Museums Oberösterreich (dort als „Wissenschaftlicher Leiter“) und der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich (Vorstandsmitglied); GND: 1096233193.

<sup>16</sup> Zum Thema „Heimatrecht“ und „Staatsbürgerschaft“ ausführlich Hannelore Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden (s. Anm. 2), 70–74.

<sup>17</sup> Gerhart Marckhott, Fremde Mitbürger (s. Anm. 6), 289.

<sup>18</sup> Verena Wagner, Jüdisches Leben in Linz I (s. Anm. 6), 671. Details zu Kauder und Ottenfeld ebd., 597–598.

<sup>19</sup> Ebd., 291.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Benedikt Schwager, Die Jüdische Kultusgemeinde in Linz (s. Anm. 15), 40.

<sup>22</sup> Ebd.